

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Neues Urheberrecht: Letzte Möglichkeit zur Wahrung von Rechten an eigenen Publikationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2008 trat der so genannte 2. Korb des novellierten Urheberrechtsgesetzes in Kraft. Neben vielen Neuregelungen zum Urheberrecht im Wissenschaftsbereich gibt es darin auch eine **Neuregelung Ihrer bisherigen Rechte an Ihren Publikationen**. Im ersten Teil dieser Mitteilung „Um was geht es?“ finden Sie genaueres zu dieser Neuregelung, im zweiten Teil „Wie können Sie Ihre Rechte wahren?“ finden Sie eine knappe Anleitung zur Wahrung Ihrer Rechte.

Um was geht es?

Nach dem bis Ende 2007 geltendem Urheberrecht durften vom Autor (Urheber) dem Verlag keine **unbekannten Nutzungsrechte** übertragen werden. Dieser § 31 Abs. 4 UrhG alte Fassung (a.F.) wurde 1966 zum Schutz der Autoren eingeführt. Die Regelung galt unverändert seit dem 1.1.1966. Sie ist aber mit Inkrafttreten der Novellierung weggefallen und durch einen neuen § 31a ersetzt worden (für Verträge ab dem 1.1.2008). **Für alte Verträge gibt es zusätzlich einen neuen § 137I, in dem der bisherige Schutz der Autoren für diese alten Verträge rückwirkend eingeschränkt wird.**

Unbekannte Nutzungsarten sind Verwertungsmöglichkeiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannt waren. Vor 1995 war z. B. die Online-Nutzung über das WorldWide-Web noch nicht bekannt und konnte deshalb durch einen Lizenzvertrag vor diesem Zeitpunkt wegen § 31 Abs. 4 UrhG a.F. nicht an den Verlag übertragen werden. Dies galt selbst dann, wenn im Vertrag Begriffe wie „sämtliche Nutzungsrechte“ benutzt wurden. Und dies galt auch dann, wenn der Vertrag mit einem ausländischen Verlag abgeschlossen wurde.

In dem neuen § 137I hat der Gesetzgeber geregelt, dass den Verlagen rückwirkend automatisch die Rechte an seinerzeit unbekanntem Nutzungsarten, also auch an der Online-Verwertung alter Publikationen im Internet, zufallen.

Bezüglich der Online-Verwertung sind davon Veröffentlichungen vom 1.1.1966 bis 31.12.1994 betroffen, da das WWW nur vor 1995 eine unbekannt Nutzungsart war. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt also: Hat ein Verfasser einem Verlag zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.1994 ein umfassendes und zeitlich sowie räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Werk übertragen, darf nur der Verlag dieses nun auch im Internet zugänglich machen.

Bezüglich auch heute noch unbekannter Nutzungsarten sind alle Veröffentlichungen vom 1.1.1966 bis 31.12.2007 betroffen. Für diese gilt: Hat ein Verfasser einem Verlag zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.2007 ein umfassendes und zeitlich sowie räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Werk übertragen, darf nur der Verlag dieses nach Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart entsprechend nutzen.

In § 137I Abs. 1 wird dem Urheber aber auch ein **Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Nutzungsrechte** eingeräumt. Für am 1.1.2008 bereits bekannte Nutzungsarten, also für die Online-Publikation, muss der Widerspruch bis zum 31.12.2008 eingelegt werden. Außerdem erlischt das Widerspruchsrecht drei Monate, nachdem der andere (der Verlag) an den Urheber (an die ihm zuletzt bekannte Anschrift) die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung abgesendet hat.

Wie können Sie Ihre Rechte wahren?

Zur Wahrung Ihrer bisherigen Rechte müssen Sie bei jedem Verlag, in dem Sie zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.2007 publiziert haben, Widerspruch gegen die Übertragung der früher oder auch heute noch unbekannt Nutzungsarten einlegen. Dieser Widerspruch muss spätestens bis zum 31.12.2008 erfolgen, damit er auch die Nutzungsart Online-Veröffentlichung

erfasst. Es wird vorgeschlagen, den Widerspruch so schnell wie möglich abzusenden. Einen Musterbrief hierzu finden Sie im Anhang.

Andernfalls fallen dem Verlag automatisch die ausschließlichen Nutzungsrechte zur Online-Verwertung der Publikationen im Internet zu. Dies würde bedeuten, dass Sie selbst kein eigenes Recht zur Online-Publikation hätten, es sei denn, der Verlag würde Ihnen freiwillig ein solches Recht einräumen.

Um gleichzeitig einen Beitrag zur freien Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen im Sinne von „Open Access“ zu leisten, empfehlen wir, dass Sie als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Ihren zuständigen Bibliotheken, Preprint-Servern und auch Ihren Verlagen ein **einfaches Nutzungsrecht** zur Online-Publikation der Veröffentlichungen aus den Jahren 1966-1994 auf einem Dokumenten-Server im Internet übertragen.

Diese Art der Rechteübertragung ermöglicht es Ihnen, einfache Nutzungsrechte zur Online-Publikation im Internet auch noch an andere Dritte zu übertragen resp. selbst wahrzunehmen.

Musterbriefe zur Einlegung eines Widerspruchs bei Verlagen sowie zur Übertragung eines einfachen Nutzungsrechtes an eine Bibliothek oder an einen Open Access Server finden Sie in den Anlagen.

Weitere erläuternde Informationen finden Sie auch unter

<http://www.urheberrechtsbueundnis.de/docs/Rundbrief1207.html> sowie

http://bibliotheksrecht.blog.de/2007/11/29/s_137_I_urhg_und_auslandische_verlage~3370518

<http://www.dpg-physik.de/gliederung/ak/aki/Urheberrechtsfragen.html>

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Kühlen

Sprecher des Aktionsbündnisses
„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

.....

Weitere Informationen von:

Dr. Wolf-Dieter Sepp
stellvertretender Sprecher des Aktionsbündnisses
und Institut für Physik der Universität Kassel
sepp@physik.uni-kassel.de

Anlagen

Musteranschreiben (auch als RTF-Datei zum Bearbeiten erhältlich)

Zum Aktionsbündnis

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ vertritt in Deutschland die Interessen von Bildung und Wissenschaft. Die Interessen sind keine Partikularinteressen, sondern sind angesichts der besonderen Relevanz von Bildung und Wissenschaft für das Gemeinwesen von allgemeiner Bedeutung. Das Aktionsbündnis wird durch die Unterzeichner der Göttinger Erklärung legitimiert. Diese Erklärung wurde unterzeichnet von sechs Mitgliedern der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Hochschulrektorenkonferenz, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und Wissenschaftsrat), derzeit von 359 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Informationseinrichtungen und Verbänden sowie von über 7.000 Einzelpersonlichkeiten.

Anlage 1: Muster-Anschreiben an Ihre Verlage

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Deutschen Forschungsgemeinschaft empfohlen)

Absender:

den

An

(Verlag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesnovellierung vorgenommenen Änderungen in § 31a UrhG „Verträge über unbekannte Nutzungsarten“ und in § 137I UrhG „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“ bin ich nicht in jeder Hinsicht einverstanden. In dem Gesetz wird mir aber in § 137I, Abs. 1, Satz 1 und 2 ein Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Nutzungsrechte auch für Nutzungsarten, die zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt waren, eingeräumt.

Dieses Widerspruchsrecht nehme ich hiermit wahr. Dieser Widerspruch gilt für alle meine Publikationen, deren Nutzungsrechte ich Ihnen zur Veröffentlichung in ihrem Verlag eingeräumt habe.

[*Optional zusätzlich möglich:* Gleichzeitig übertrage ich Ihnen ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Publikation im Internet für alle meine bei Ihnen erschienen Publikationen.]

Sollten Sie die Nutzungsrechte, die ich Ihnen damals eingeräumt habe, an einen Dritten übertragen haben, bitte ich um eine unverzügliche Mitteilung, wie es mir der § 137I, Abs. 2 UrhG zusichert, an wen die Rechte veräußert worden sind. Ich bitte um Bestätigung meines Widerspruchs für jede einzelne Publikation.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2: Muster-Anschreiben zur Übertragung eines einfachen Nutzungsrechts an Ihre Bibliothek

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Helmholtz-Gemeinschaft ihren Wissenschaftlern empfohlen)

Absender:

den

An die

(Bibliothek Ihrer Institution)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übertrage ich Ihrer Bibliothek ein **einfaches Nutzungsrecht zur Online-Publikation** im Internet aller meiner in der Zeit vom 1.1.1966 bis 31.12.1994 erschienenen Publikationen.

Für Publikationen, die in einem ausländischen Verlag erschienen sind, gilt diese Übertragung aber nur mit dem Vorbehalt, dass mir die Rechte an der damals unbekanntem Nutzungsart Online-Publikation noch zustehen.

Für Publikationen, die ich zusammen mit weiteren Autoren verfasst habe, gilt diese Übertragung auch nur mit dem Vorbehalt, dass die Koautoren dieser Übertragung zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3: Muster-Anschreiben an Ihre ausländische Verlage

Subject: Sample letter UrhG1371

Date:

From:

To:

(Publisher)

Dear Sir or Madam:

According to the German Copyright Act (Urheberrechtsgesetz UrhG) the author was banned from granting licenses to a publisher for "unknown exploitation methods" (unknown at the time of the copyright transfer). Any such agreement was inoperative by law (Sec.31a UrhG old version). This applies even if a German author granted licenses to a foreign publisher, at least in the area of application of the German Copyright Act. This regulation was valid from January 1, 1966 to December 31, 2007. On January 1, 2008 an amended Copyright Act came into effect. In Sec. 1371 para.1 UrhG the above mentioned forbidden transfer of rights for unknown exploitation methods is legalized, but the authors are allowed to file an objection against that transfer.

Herewith I exercise this right of objection. This objection applies to all my publications between January 1, 1966 and December 31, 2007 for which I transferred to you the copyright to publish.

(optional: Simultaneously, I grant you a non-exclusive license to use these works on the internet. This license does not include other exploitation methods which are unknown even today.)

In case you transferred all rights (or parts of the rights including the use on the internet) to a third party I ask you to communicate the name and address of that third party to me (see Sec. 1371 para.2 UrhG).

Sincerely